



VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

Anwaltskanzlei Georg Friedrich Hartmann

Rudolf-Breitscheid-Straße 31, 14482 Potsdam

Tel.: 0331/74008444; Fax: 0331/74008445

E-Mail: post@hartmann-arbeitsrecht.de

wird hiermit in Sachen

./.

wegen Rechte und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich etwaiger Schlichtungsverfahren, der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (einschließlich z.B. der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritten, der Ausübung von Rechten gegenüber Dritten u.a.);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben im Rubrum genannten Angelegenheit

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren des Mandanten und Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Die Vollmacht ist gleichzeitig auch eine Geldempfangsvollmacht, berechtigt also Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und Akten, Register etc. einzusehen.

Ich bestätige ausdrücklich vor Erteilung des Mandates darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz und der außergerichtlichen Tätigkeit der Rechtsanwälte im Vorfeld auch bei Obsiegen kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines/einer Prozessbevollmächtigten oder eines Beistands besteht (§ 12a ArbGG) und sich die Vergütung der Kanzlei – vorbehaltlich abweichender Honorarvereinbarungen – grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) unter Zugrundelegung der maßgeblichen Gegenstands- und Streitwertes (§ 49b Abs. 5 BRAO) berechnet.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant